

# **Die Satzung des GGVD**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Gefahrgutverein Deutschland e. V." (abgekürzt GGVD e. V.). Er hat seinen Sitz in 73773 Aichwald-Aichelberg.

## **§ 2 Vereinsziel**

Vereinsziel ist,

1. die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den im Gefahrgutbereich tätigen Personen,
2. das Zusammenfassen von Informationen und Veröffentlichen dieser Informationen in Vereinsbriefen,
3. die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Gefahrgutbereich,
4. die Interessenvertretung der Mitglieder im Gefahrgutbereich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Gefahrgutbereich tätig ist. Hierzu zählen:

- Gefahrgutbeauftragte,
- Beauftragte Personen,
- Gefahrgutfahrer und
- sonstige im Gefahrgutbereich tätige Personen.

Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ausnahmen von dieser Regelung.

(2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern.

(3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen (Kopierkosten, Nebenkosten, Reisekosten, Telefonkosten etc.) können nach Festlegung durch den Vorstand erstattet werden.

(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Absatz 1, Buchstabe a) und b). Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung. Die Ablehnung wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

(5) Ordentliche Mitglieder können, wenn Fachgruppen gebildet wurden, ihre Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe frei wählen. Die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Fachgruppen ist dem Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.

#### **§ 4 Austritt und Ausschluss**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung
2. Ausschluss
3. Tod (bei natürlichen Personen) oder
4. Auflösung (Konkurs, Betriebsaufgabe o.ä.) bei juristischen Personen

Über ggf. nur anteilmäßig zu entrichtende Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des GGVD e.V. entgegenwirkt. Das betroffene Mitglied ist zunächst unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe vom Vorstand über den beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten mit der Aufforderung sich hierzu innerhalb einer Frist von einem Monat eingehend zu äußern. Danach ist der Betroffene über die Auffassung des Vorstandes hierzu zu unterrichten. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand und wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Ausschluss wird mit Ablauf des zweiten Monats nach der Ausschlussentscheidung wirksam. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

(3a) Hat ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet (§ 12 Satz 2), so gilt das Mitglied als ausgeschlossen, wenn es den Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung des Vorstands nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt hat. Die Mahnung ist erfolgt, wenn sie an die Adresse abgesandt wurde, die das Mitglied als seine Adresse dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilt hat.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss auf Antrag wieder in den Verein aufgenommen werden.

#### **§ 5 Vereinsinformationen**

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten regelmäßig einen Vereinsbrief, der durch den Vorstand herausgegeben wird. Der Vorstand kann eine Fachzeitschrift als Verbandszeitschrift mit einfacher Mehrheit bestimmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. sie beschließt insbesondere

1. die Entlastung des Vorstandes nach vorausgegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichtes,
2. die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre), Wiederwahl ist zulässig,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Satzungsänderungen,
6. die Bildung bzw. Auflösung von Fachgruppen, jeweils auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. sie können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind die Stimmmächtigungen beim Versammlungsleiter abzugeben und zu registrieren.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag durchgeführt werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die letzte dem GGVD genannte Adresse. Die vorläufigen Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht

- a) aus dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer,
- c) plus drei Beisitzern sowie
- d) den Sprechern der Fachgruppen.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden bei der Gründungsversammlung gewählt.

(4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

(5) Der Vorstand regelt alle Belange des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Fachgruppen oder regionale Fachgruppen vorschlagen.

(6) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (über 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch vier, anwesend sind.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Der Vorstand trifft sich pro Quartal mindestens einmal auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden mit Tagesordnung. Darüber hinaus trifft sich der Vorstand, wenn 25 % der Vorstandsmitglieder dies fordern.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

(10) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verein im Einklang mit der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und - sofern diese Satzung nichts anderes aussagt - im Rahmen der eigenen Beschlüsse.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt ihr die vorläufige Tagesordnung vor.

(3) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.

(4) Der Vorstand überwacht die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Er ist berechtigt, für dringende Aufgaben, die nicht bis zur Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel zu bewilligen.

(5) Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder oder andere Referenten zu seinen Sitzungen einladen. Er kann zur Lösung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden, denen Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder angehören können.

(6) Der Vorstand arbeitet als Team mit verteilten Aufgabengebieten. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen.

(7) Der Vorstand kann die Ausarbeitung von Stellungnahmen einer Antragskommission übertragen.

## **§ 10 Fachgruppen**

(1) Die Aufgaben der Fachgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.

(2) Die Angehörigen einer Fachgruppe bestehen aus ordentlichen Mitgliedern. Sie wählen aus Ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre einen Sprecher und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der Sprecher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, wird damit kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 11 Niederschriften**

(1) Der Schriftführer fertigt Niederschriften von der Mitgliederversammlung und den Vorstandstreffen an. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters (bzw. 1. Vorsitzenden) und des Schriftführers sowie eine Teilnehmerliste enthalten.

(2) Niederschriften über Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied eingesehen werden, Niederschriften über Vorstandssitzungen von Vorstandsmitgliedern. Anderen Mitgliedern ist, soweit berechtigtes Interesse besteht, Einsicht zu gewähren. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag nach Satz 1 ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nicht zum 01. Januar eines Jahres, so ist der Beitrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

## **§ 13 Anträge**

(1) Anträge, die eine Änderung der Satzung bezwecken, müssen spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Gleiches gilt für Anträge, die eine Änderung der Satzung erfordern. Andere Anträge müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

(2) Fristgerecht beantragte Satzungsänderungen werden auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt, die den Mitgliedern zugeht.

(3) Verspätet eingereichte Anträge können, wenn sie nicht satzungsändernd sind, von der Mitgliederversammlung behandelt werden, falls diese die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt hat.

(4) Satzungsänderungen gelten als angenommen, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Änderung zugestimmt haben. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ändern, wenn seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag wird bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

(2) Beantragen innerhalb eines Quartals mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Briefwahl ist zulässig. Einzelheiten zur Briefwahl regelt der Vorstand.

(4) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind im Sinne der Vereinsziele zu verwenden. Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.07.1996 in München beschlossen, geändert am 16.09.1996 durch Vorstandsbeschluss nach § 13 Absatz (5) und geändert am 20.04.2002 durch die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde am 16.04.2010 durch die Mitgliederversammlung geändert. Die entsprechenden Änderungen sind berücksichtigt.

**München, den 16. April 2010**

**Der Vorstand**